

# Stiftung Schloss Gilgenberg

Vom 5. April 1941

---

Der Staat Solothurn und die Gemeinnützige Gesellschaft Thierstein, Verein, mit Sitz in Breitenbach errichten folgende Stiftung:)

## § 1. *Name und Sitz*

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Stiftung Schloss Gilgenberg» besteht eine, mit öffentlicher Urkunde vom 5. April 1941 errichtete Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Sitz der Stiftung befindet sich in Zullwil.

## § 2. *Zweck*

Die Stiftung bezweckt

- a) den Unterhalt der Schlossruine Gilgenberg als historische Stätte und die Sammlung der hiezu erforderlichen Mittel von öffentlicher und privater Seite;
- b) die Zugänglichmachung dieser Stätte für die Öffentlichkeit.

## § 3. *Stiftungsvermögen*

<sup>1</sup> Das Vermögen der Stiftung besteht aus

- a) Grundeigentum, nämlich Grundbuch Zullwil Nr. 764 erworben laut Schenkung Nr. 33 vom 23. April 1941, 56a 80 m<sup>2</sup>, Wald in der Nachtweid  
Katasterschätzung RS 1970: 110 Franken  
Dienstbarkeiten:
  - a) Recht: Geh- und Fahrwegrecht zur Liegenschaft Nr. 602
  - b) Last: Nutzniessungsrecht am Wald z.G. Bürgergemeinde Zullwil

Anmerkung:

1. Altertümerschutz (Ruine Gilgenberg)
  - b) Barvermögen  
Das Barvermögen kann durch Beiträge der öffentlichen Hand und von öffentlichen und privaten Organisationen sowie durch Spenden und Legate von Firmen und Privatpersonen geäuñet werden.
- <sup>2</sup> Die Stiftung kann zur Erreichung des Zweckes Darlehen aufnehmen.
- <sup>3</sup> Über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens beschliesst der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes nach freiem Ermessen.
- <sup>4</sup> Er ist für eine sorgfältige Verwaltung des Vermögens verantwortlich.
- <sup>5</sup> Kommen der Stiftung Spenden oder Legate für bestimmte Zwecke zu, so ist solchen Auflagen gebührend Rechnung zu tragen.

---

<sup>1</sup>) Stiftungsurkunde in der Fassung vom 26. Juni 1985. Vom Regierungsrat am 26. November 1985 genehmigt.

# 436.911

## § 4. *Organisation der Stiftung*

<sup>1</sup> Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und ein durch diesen gewählter Geschäftsführer.

<sup>2</sup> Die beiden Tätigkeitsgebiete der Stiftung (Unterhalt der Ruine und Sammlung der hierzu erforderlichen Mittel sowie die Zugänglichmachung) stehen unter einer einzigen Verwaltung.

## § 5. *Der Stiftungsrat*

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus 8 oder mehr Personen.

<sup>2</sup> Ihm gehören gemäss Regierungsratsbeschluss vom 30. August 1974 als Vertreter des Staates von Amtes wegen an:

- der jeweilige Oberamtmann von Dorneck-Thierstein;
- der jeweilige Amtschreiber von Thierstein

Im weiteren gehören ihm an:

- 1 Vertreter der Gemeinde Fehren
- 1 Vertreter der Gemeinde Himmelried
- 1 Vertreter der Gemeinde Meltingen
- 1 Vertreter der Gemeinde Nunningen
- 2 Vertreter der Gemeinde Zullwil

<sup>3</sup> Die Vertreter der Gemeinden Fehren, Himmelried, Meltingen, Nunningen und 1 Vertreter der Gemeinde Zullwil werden durch den jeweiligen Gemeinderat bestimmt.

<sup>4</sup> 1 Vertreter der Gemeinde Zullwil und weitere Personen werden durch den Stiftungsrat gewählt.

## § 6. *Aufgaben des Stiftungsrates*

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen wie über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und des Unterhaltes der Stiftungsliegenschaft im Rahmen des Stiftungszweckes.

<sup>2</sup> Er kann ein Benützungsreglement erlassen.

## § 7. *Konstituierung, Amtsdauer*

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Geschäftsführer.

<sup>2</sup> Der Präsident soll nach Möglichkeit Einwohner der Sitzgemeinde Zullwil sein.

<sup>3</sup> Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder und des Geschäftsführers beträgt jeweils vier Jahre und stimmt überein mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der Solothurnischen Behörden.

<sup>5</sup> Die Stiftungsräte und der Geschäftsführer sind wieder wählbar.

## § 8. *Sitzung des Stiftungsrates*

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat hat sich mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung der Jahresrechnung zu versammeln.

<sup>2</sup> Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder beim Präsidenten ein entsprechendes schriftliches Begehren einreichen.

### § 9. *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Stiftungsrates.

<sup>2</sup> Im übrigen sind Abstimmungen und Wahlen nach den Regeln des Solothurnischen Gemeindegesetzes durchzuführen.

### § 10. *Aufgaben des Präsidenten*

<sup>1</sup> Der Präsident hat den Stiftungsrat einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Er ordnet im Rahmen der ihm durch den Stiftungsrat zu erteilenden Finanz-Kompetenzen kleinere dringliche Unterhaltsarbeiten an und überwacht deren Ausführung.

### § 11. *Aufgaben des Geschäftsführers*

<sup>1</sup> Dem Geschäftsführer obliegt unter Aufsicht des Stiftungsrates die Vermögensverwaltung und die Ausführung der ihm vom Stiftungsrat übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Er hat die Jahresrechnung abzulegen, welche von zwei aus der Mitte des Stiftungsrates gewählten Revisoren überprüft wird.  
sen.

<sup>3</sup> Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

<sup>4</sup> Die Jahresrechnung ist gemäss § 49 EG ZGB dem Oberamt Dorneck-Thierstein als Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

<sup>5</sup> Der Geschäftsführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Stiftungsrates und erledigt nach Weisungen des Präsidenten die Korrespondenz.

### § 12. *Vertreter der Stiftung*

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen der Präsident oder der Vizepräsident des Stiftungsrates kollektiv mit dem Geschäftsführer.

### § 13. *Statutenrevision*

<sup>1</sup> Die Stiftungsstatuten können zu beliebiger Zeit durch den Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes abgeändert oder ergänzt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung der zuständigen Behörden.

### § 14. *Aufhebung der Stiftung*

Sollte die Stiftung aus irgend einem Grunde aufgehoben werden, so ist das vorhandene Stiftungsvermögen von der Aufsichtsbehörde in Verwahrung zu nehmen, bis eine Stiftung mit analogem Zwecke gegründet wird.